

Anwaltsklausur Schriftsatz / Prüfungsschritte

Hinweis: Ausführliche prozessuale sowie klausurtechnische und –taktische Tipps zu den verschiedenen Varianten mit zahlreichen Formulierungsbeispielen finden Sie in Assessor-Basics Anwaltsklausur (Theorieband). Beispielsklausuren mit genauer Erläuterungen des Hintergrunds der jeweiligen Vorgehensweise finden Sie in Assessor-Basics Klausurentraining Anwaltsklausuren (Fallsammlung).

A. **Sachverhaltsanalyse:** Zunächst „Querlesen“, welche genaue Variante gefordert ist:

- *Erstmalige* Geltendmachung bei Gericht (Klageschrift, § 697er Schriftsatz, einstweiliger Rechtsschutz)
- „Reaktionsschriftsatz“ (Klageerwiderung, Replik, Duplik, Widerspruch nach § 924 ZPO)
- Berufungsbegründung

Auswirkung auf die geforderte Lösung: Bei „Erst-Schriftsatz“ ist i.d.R. umfangreicher Tatsachenvortrag nötig ⇒ i.d.R. weniger Rechtsprobleme als bei den anderen Varianten.

Auswirkung auf die Sachverhaltsanalyse: Bei „Reaktionsschriftsatz“ erst den Schriftsatz (bzw. die Schriftsätze) an das Gericht lesen. Gründe:

- Sonst ist Mandantenvortrag oft schwer verständlich (Bezugnahmen!). ⇒ Zeitverbrauch!!
- Andere Aufgabe für den Bearbeiter (nicht Wiederholung, sondern „Filtern“ des bisherigen Vorbringens; dazu s.u.)

B. **Rechtliche Vorüberlegungen:**

Hinweis: Wenn der BV Gutachten mit *anschließendem* Schriftsatz fordert, gilt die folgende Reihenfolge auch für das Gutachten!

I. **Prüfung der Erfolgsaussichten in der Sache:**

Materielles Recht (*inklusive Beweissituation!*) vor den prozessualen Konsequenzen prüfen. Grund: Letztere hängen gerade davon ab, welche Mandantenziele überhaupt *realisierbar* sind und in welcher Form!



Hier umfassende Prüfung *aller* in Betracht kommender **Anspruchsgrundlagen** bzw. aller möglichen **Einwendungen und Einreden**, unabhängig davon, ob dies für den Mandanten günstig ist oder nicht (also auch Möglichkeiten *des Gegners*, etwa Verjährung, auch wenn Einrede [noch?] nicht erhoben wurde).

Orientierung streng am BGH (bzw. BAG). Grund: Agieren gegen BGH ist „Haftungsfall“, wenn nicht Mandant *nach* genauer Erläuterung dieser Situation und ihrer Risiken dem zugestimmt hat. Eine *solche* Belehrung ist in Klausursachverhalten aber i.d.R. nicht enthalten!!

⇒ In Klausuren wird nicht selten „Teilkapitulation“ (z.B. teilweises Unterlassen der Klage, Teilerkenntnis, Erledigungserklärung) erwartet.

II. **Prozessuale Umsetzung der realistischen Ziele:**

1. **Klärung der Art der Klage:**

- V.a. in der ZPO II und Fam-Prozessrecht, ansonsten meist unproblematisch Leistungsklage.
- Ggf. Stufenklage (§ 254 ZPO) prüfen
- Zweckmäßigkeit *zusätzlicher* Feststellungsanträge bedenken!

2. **Umfang einer möglichen Klage:** Höhe der Forderung; Einsatz von *Hilfsanträgen* (u.a.).

3. **Klärung der richtigen Parteien:**

- Parteifähigkeit klären (v.a. bei GbR, Miterbengemeinschaft)
- (v.a. gesetzliche) Prozessstandschaft prüfen (z.B. §§ 1368, 2039 S. 1 BGB, § 265 II 1 ZPO) ⇒ Vorsicht dann beim Rubrum und Klageantrag!
- Mithaftende (z.B. § 128 HGB) wg. größerer Flexibilität in der Zwangsvollstreckung i.d.R. mitverklagen (vgl. etwa §§ 129 IV HGB, 736 ZPO).

4. **Klärung der gerichtlichen Zuständigkeit:**

Häufig: Besondere Gerichtsstände gemäß § 29 I ZPO bzw. §§ 29a, 32 ZPO oder § 20 StVG.

⇒ Bzgl. § 35 ZPO grds. „Heimspiel“ wählen!

5. Aus **Beklagtensicht**: „Gegenangriff“ (Widerklage; evtl. eventualiter), evtl. auch Teilanerkennnis (wg. § 93 ZPO) prüfen!
6. V.a. bei **Replik**: Notwendigkeit von Klageänderung, Erledigung, Teilrücknahme prüfen!

B. **Fertigung des Schriftsatzes selbst:**

I. **Rubrum**

II. **Anträge**: „Herz“ des Schriftsatzes ⇔ besondere Sorgfalt (zusätzliche Kontrolle kurz vor Abgabe).

- Häufige Fehlerquelle v.a. bei § 343 ZPO (evtl. i.V.m. § 700 I ZPO) bzw. § 254 ZPO.
- Kosten, Vollstreckbarkeit: § 308 II ZPO; wohl Geschmacksfrage.

III. **Tatsachenvorbringen:**

1. **Trennungsaspekt**: Unabhängig vom BV nie mit der rechtlichen Würdigung vermengen!

Grund: Übersichtlichkeit für den Leser (Korrektor), Fehlervermeidung, Möglichkeit einer eigenen „Gegenprobe“ (Vollständigkeit, Notwendigkeit?).

2. **Aufbau bei „Erstschriftsatz“ bzw. Widerklage**: Entweder chronologisch *oder* nach der Systematik der gewählten Anspruchsgrundlage.

Letzteres m.E. i.d.R. vorzugswürdig. Grund: „Gegenprobe“ auf Vollständigkeit und Erheblichkeit des Vorbringens, Kampf gegen die „Betriebsblindheit“. Bei „Erst-Schriftsatz“ am besten Subsumtion des *eigenen* Tatsachenvorbringens (mit notfalls gleichzeitiger Verbesserung desselben).

3. **Beweisangebote** für *alle* relevanten Fakten, in denen Mandant die Beweislast hat:

- Kein „Spekulieren“ auf §§ 138 III, 288 ZPO des Gegners
- Besonderheiten beim einstweiligen Rechtsschutz!

4. **Besonderheiten bei „Reaktionsschriftsatz“:** Aufgabe besteht im „Filtern“ unter Anwendung von § 138 III ZPO:
- Was muss wie bestritten werden?
 - Was muss ergänzt werden?
 - Keine sinnlosen Wiederholungen!

IV. **Rechtsvorbringen** (wenn vom Bearbeitervermerk gefordert):

Nur das anführen, was das Mandantenziel stützt bzw. „trägt“. ⇒ Selektionsaufgabe, die vor Fertigung der Reinschrift vorgenommen werden muss (Textmarker in den Notizen).

1. **Anwalt des Anspruchstellers** (auch Widerklage):
 - *Alle* zu bejahenden oder zumindest realistischen Anspruchsgrundlagen *kumulativ* subsumieren (Urteilsstil).
 - *Aussortieren* der entfallenden oder (etwa wg. Verjährung) *nicht* durchsetzbaren Anspruchsgrundlagen (⇒ nach BV evtl. ins Hilfgutachten).
2. **Anwalt des Anspruchsgegners:**
 - Vortrag zu *allen* entfallenden anspruchsbegründenden Merkmalen.
 - *Alle* zu bejahenden Einwendungen und Einreden *kumulativ* vorbringen.
 - Manchmal nötig: Vortrag zum Nichteingreifen von Anspruchsgrundlagen, von denen bislang gar keine Rede war (hätte auch der Richter v.A.w. zu prüfen).
 - Aussortieren derjenigen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Anspruchsgrundlagen, die zu *bejahen* sind (stützen nicht den Abweisungsantrag; ⇒ nach BV evtl. ins Hilfgutachten).